

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund
vom 22. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV. NRW S. 308) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 6 Das Leistungspunktsystem
- § 7 Module, Lehrveranstaltungen und berufspraktische Ausbildung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Ausgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 23 Wiederholung der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A: Struktur des Bachelorstudiums Informations- und Kommunikationstechnik

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium Informations- und Kommunikationstechnik ist forschungsorientiert. Mit seinem erfolgreichen Abschluss wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von Ingenieur Tätigkeiten befähigt werden. Des Weiteren soll das Bachelorstudium die wissenschaftlichen Grundlagen für ein nachfolgendes Masterstudium im Fach Informationstechnik, Kommunikationstechnik und/oder Elektrotechnik oder in verwandten Fächern schaffen.
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums in den unter Abs. 1 genannten Fächern notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 Abs. 2 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 Abs. 4 HG.
- (2) An der Technischen Universität Dortmund werden die Lehrveranstaltungen im jährlichen Zyklus angeboten. Der Zyklus für das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester. Deshalb werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Bachelorstudiums grundsätzlich nur zum Wintersemester zugelassen.
- (3) Für alle Angelegenheiten, die Bewerbung, Zulassung und Einschreibung betreffen, ist für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Studierendensekretariat für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber das akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dortmund zuständig.

§ 3 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit und die berufspraktische Ausbildung ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten (Wahlbereich).
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die in maximal zwei aufeinander folgenden Semestern zu absolvieren sind. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen und in den Modulen organisierten Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 101 Semesterwochenstunden. Von diesen Semesterwochenstunden entstammen 12 dem Wahlpflichtbereich. Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (4) Weiterhin enthält das Studium zwei Wahlpflichtpraktika, das Studium Fundamentale, das Abschlussseminar, die berufspraktische Ausbildung und die Bachelorarbeit. Der zeitliche Aufwand für diese Komponenten des Studiums ist in § 7 und § 8 angegeben.
- (5) Die Struktur des Bachelorstudiums ist im Anhang A dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 5 Das Leistungspunktsystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktsystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte, davon mindestens 90 an der Technischen Universität Dortmund, zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden nur über bestandene Prüfungen in Modulen sowie in Veranstaltungen gemäß Abs. 7 erworben.
- (4) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Module vergeben. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für dieses Modul. Diese Anzahl ist im Modulhandbuch angegeben. Für ein Modul ist es nur möglich, genau diese Anzahl von Leistungspunkten oder keine Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Im Pflichtbereich sind insgesamt 13 Module erfolgreich zu absolvieren, davon erbringen 10 Module jeweils 9 Leistungspunkte und 3 Module jeweils 12 Leistungspunkte. Alle Module des Pflichtbereichs werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- (6) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 18 Leistungspunkte über 2 Module zu erwerben. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils 9 Leistungspunkte. Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder über kumulierte Teilleistungen abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (7) Weiterhin sind Leistungspunkte durch die erfolgreiche Durchführung der Bachelorarbeit, der Wahlpflichtpraktika, des Studium Fundamentale, des Abschluss-

seminars und der berufspraktischen Ausbildung zu erwerben. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist in §7 Abs. 8, 11, 12 und 13 sowie § 8 Abs. 1 angegeben. In jedem Fall ist es nur möglich, genau diese Anzahl von Leistungspunkten oder keine Leistungspunkte zu erwerben.

- (8) Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erworbenen Leistungspunkte enthält. Die Bescheinigung enthält den Zusatz, dass sie nicht zur Vorlage an anderen Hochschulen dient.

§ 6 Module, Lehrveranstaltungen und berufspraktische Ausbildung

- (1) Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 10 SWS. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch nur 4 SWS enthalten.
- (2) Die Module sind im Modulhandbuch dargestellt. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich auch die einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modulhandbuch kann durch den Fakultätsrat geändert werden, um die Module im Hinblick auf neue Entwicklungen inhaltlich anzupassen.
- (3) In einer Lehrveranstaltung werden die wesentlichen Inhalte eines Faches dargestellt. Nähere Informationen über die Inhalte einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich und im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Eine Vorlesung ist eine Lehrveranstaltung, die der Vermittlung vorwiegend theoretischer Sachverhalte durch eine vortragsartige Darstellung einer Dozentin oder eines Dozenten dient. Vorlesungen werden in der Regel durch Übungen, häufig durch Praktikumsversuche und manchmal durch Exkursionen ergänzt.
- (6) In Übungen können Studierende ihren Erfolg bei einer weitgehend selbstständigen Bearbeitung exemplarischer Probleme mit Hilfe einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder mit Hilfe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kontrollieren. Des Weiteren wird in Übungen die Bearbeitung typischer Problemstellungen durch die Betreuerin oder den Betreuer beispielhaft erläutert. Durch Übungen können Studierende ihren Wissensstand vertiefen und eine gewisse Vertrautheit mit dem Lehrstoff erlangen. Eine aktive Beteiligung an den Übungen ist wichtig, um Prüfungen erfolgreich bestehen zu können.
- (7) Praktikumsversuche bieten eine experimentelle Veranschaulichung theoretisch dargelegter Sachverhalte und vermitteln den Studierenden Fertigkeiten im Umgang mit einschlägigen technischen Geräten und Anlagen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Die Betreuung des Praktikumsversuchs kann sowohl durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder auch durch Studierende, die entsprechend eingewiesen wurden, erfolgen. Mit Praktikumsversuchen können Leistungspunkte nur innerhalb eines Praktikums oder im Zusammenhang mit einer Vorlesung erworben werden.

- (8) Ein Praktikum setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Praktika haben einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 90 Stunden und können entweder in Form von regelmäßigen Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit oder als Blockveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit angeboten werden. Mit einem Praktikum können 3 Leistungspunkte erworben werden. Mit Praktika können insgesamt 6 Leistungspunkte erworben werden. Ein Praktikum wird nach § 12 Abs. 3 bewertet. Zum Bestehen des Praktikums muss die oder der Studierende insgesamt identifizierbare und erfolgreiche eigene Beiträge in einem vergleichbaren Umfang wie die anderen Studierenden geleistet haben.
- (9) Exkursionen dienen der optionalen Verbindung von Lehrinhalten und beruflicher Praxis durch Besichtigung von Großanlagen, Fertigungs- oder Forschungsstätten aus den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik. Mit Exkursionen können Leistungspunkte nur in Zusammenhang mit einer Vorlesung erworben werden.
- (10) Kolloquien bieten den Studierenden ein optionales Lehrangebot. In Kolloquien halten interne oder externe Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler Vorträge über spezielle Fachthemen und diskutieren die wissenschaftlichen Ergebnisse anschließend mit den Anwesenden. Mit Kolloquien können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (11) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 12 Wochen. Mit der berufspraktischen Ausbildung können 13 Leistungspunkte erworben werden. Zuständig für die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung ist das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik.
- (12) Mit dem Studium Fundamentale sollen Studierende andere Fächerkulturen kennen lernen und mit Studierenden aus diesen Fächerkulturen interdisziplinäre Probleme bearbeiten. Das Studium Fundamentale hat einen Umfang von 90 Zeitstunden. Mit dem Studium Fundamentale können 3 Leistungspunkte erworben werden.
- (13) Das Abschlussseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit vor und stellen diese zur Diskussion. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter betreut. Neben dem Seminar mit dem eigenen Vortrag müssen die Studierenden im Verlauf des Studiums an mindestens 5 weiteren Seminarterminen mit Fremdvorträgen aus unterschiedlichen Themenbereichen teilnehmen. Mit dem Abschlussseminar können 2 Leistungspunkte erworben werden.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 360 Zeitstunden. Durch die Bachelorarbeit können 12 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung von Bachelorarbeiten erfolgen durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der

Prüfungsausschuss zulassen, dass Bachelorarbeiten auch von Lehrbeauftragten der Fakultät oder von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus anderen Fakultäten oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Die fachliche Betreuung von Bachelorarbeiten kann auf Veranlassung der themenstellenden Hochschullehrerin oder des themenstellenden Hochschullehrers auch durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung abgelegt haben, durchgeführt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Studierenden zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit beizufügen.
- (5) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 30 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden durch die entsprechenden Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die auch der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wird in integrierter Wahl jeweils die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Für jede der drei Gruppen kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der entsprechenden Gruppe nach dem gleichen Verfahren gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird vom Dekan oder von der Dekanin bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Des Weiteren entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungs-

leistungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und darunter sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die auch der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, befinden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienfachberaterin oder Studienfachberater.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.
- (9) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das zuständige Prüfungsamt der Technischen Universität Dortmund.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfung eines Moduls erfolgt in der Regel durch eine Modulprüfung nach Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Ein Modul kann alternativ auch durch kumulativ erbrachte Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die Modulbeschreibung im Modulhandbuch gibt an, welche der beiden Möglichkeiten für das jeweilige Modul zur Anwendung kommen.
- (2) Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Ein Modul wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt.
- (5) In einem Modul mit Modulprüfung können neben der Modulprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (6) Ein Praktikum wurde erfolgreich durchgeführt, wenn alle geforderten Praktikumsversuche mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (7) Die Regelung für das Bestehen des Studiums Fundamentale sind in der Modulbeschreibung des Studiums Fundamentale dargelegt.
- (8) Die Anträge auf Zulassung zur Bachelorprüfung und die Meldungen zu den jeweiligen Modulprüfungen erfolgen über das zuständige Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.
- (9) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung zwei Prüfungstermine so anzubieten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Prüfung des ersten Termins nicht bestanden hat, an der Prüfung des zweiten Termins teilnehmen kann.

- (I0) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (II) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder Frist zu erbringen. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Praktikumsleistungen können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (I2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 3 HG (Mutterschutzfristen und Fristen für die Elternzeit).

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (I) Die Noten für die Prüfungen und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird als Bewertungsmaßstab folgendes Notensystem verwandt:
- | | |
|---------------------------|---|
| (a) 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| (b) 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| (c) 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| (d) 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| (e) 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Neben der Note nach Abs. 1 setzen die jeweiligen Prüfenden aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest. Dabei gilt folgender Bewertungsmaßstab
- | | | |
|---|---|--|
| A | = | in der Regel ca. 10% aller erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten im aktuellen Zeitraum (eine im Vergleich hervorragende Leistung); |
| B | = | in der Regel ca. 25% aller erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten im aktuellen Zeitraum (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung); |
| C | = | in der Regel ca. 30% aller erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten im aktuellen Zeitraum (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung); |
| D | = | in der Regel ca. 25% aller erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten im aktuellen Zeitraum (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung); |

- E = in der Regel ca. 10% aller erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten im aktuellen Zeitraum (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungen, die gemäß § 21 Abs. 2 nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Abs. 1 und 2 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

- (a) bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt.
- (b) nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.

- (5) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

- (a) bis 1,5 = sehr gut
- (b) über 1,5 und bis 2,5 = gut
- (c) über 2,5 und bis 3,5 = befriedigend
- (d) über 3,5 und bis 4,0 = ausreichend
- (e) über 4,0 = nicht ausreichend.

Wenn das Modul Wahlmöglichkeiten bezüglich der Teilleistungen zulässt, so werden die Teilleistungen so kombiniert, dass sich die bestmögliche Note ergibt. Nach Festlegung der Note kann diese nicht nachträglich durch zusätzliche Teilleistungen verbessert werden.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ein Modul mit Teilleistungen gilt als nicht bestanden, wenn die Modulnote „nicht ausreichend“ ist. Die Modulnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.
- (7) Gilt eine Modulprüfung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit ist von einer oder einem Prüfenden entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Für die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 12 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 12 Abs. 2 umzurechnen.
- (3) Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausur das Studium abgeschlossen, ist die Arbeit abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 1 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Gegebenenfalls ist die Note abzurunden. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfende mindestens die Einzelnote „ausreichend“ bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur eine oder einer der Prüfenden die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die oder der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu Satz 2 und 3 gebildet, andernfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5). Für die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 12 Abs. 2 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ist die gemäß § 12 Abs. 1 bestimmte Note der Klausurarbeit mit den Kriterien von § 12 Abs. 2 umzurechnen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens eine und höchstens drei Zeitstunden. Die Prüfungsdauer ist in der Modulbeschreibung angegeben.
- (5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (6) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei den Prüfenden bekannt gegeben.
- (7) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (8) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen

Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern bei Modulprüfungen mindestens 15 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart von einer oder einem sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens 3 Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei letzten Wiederholungsprüfungen und Prüfungen, die das Studium abschließen, müssen mindesten zwei Prüfende beteiligt sein.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer oder einem Prüfenden abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 und 2 die oder den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede oder jeder Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 13 Abs. 2 ermittelt. Bewertet nur eine Prüfende oder ein Prüfender die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4.0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (5) Der Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Auf ihren oder seinen Wunsch kann die Kandidatin oder der Kandidat dabei Einsicht in das Protokoll nehmen.
- (6) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüfenden oder dem Prüfenden als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden durch die oder den Lehrenden in dem jeweiligen Modul bewertet. Betreuerinnen oder Betreuer der Lehrveranstaltung sind vor der Bewertung zu hören.
- (2) Studienleistungen sind so zu strukturieren, dass entweder Wiederholungsmöglichkeiten für eine festgelegte Anzahl nicht bestandener Studienleistungen besteht oder dass nicht alle angebotenen Studienleistungen erfolgreich bestanden werden müssen. Einzelheiten werden vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.

§ 15 Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Module und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen Modulen und Prüfungen in dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet: Vor Abreise der Studentin oder des Studenten ins Ausland muss eine schriftliche Absprache zwischen der Studentin oder dem Studenten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Kredits regelt. Diese schriftliche Absprache im Einzelfall kann durch ein generelles „Learning Agreement“ zwischen den beteiligten Hochschulen ersetzt werden.
- (4) Für Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als berufspraktische Ausbildung anerkannt.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote ein-

zubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (9) Aufgrund von Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 anzurechnen sind, können höchstens 90 Leistungspunkte erworben werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel nach sieben Tagen) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich, aus dem sich die medizinischen Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüfenden. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese oder dieser die Kandidatin oder den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG in diesem Studiengang zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung der Bachelorprüfung über das zuständige Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen
 - (a) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
 - (b) gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 14 Abs. 6 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Studiengang gemäß Abs. 2 oder eine Prüfung in einem der im Modulhandbuch angeführten Module endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) nach abgelegter Prüfung in einem Studiengang gemäß Abs. 2 aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, in denen insgesamt 144 Leistungspunkte zu erwerben sind, und weiteren Prüfungen des Bachelorstudiums, in denen nach § 6 Abs. 7 insgesamt 36 Leistungspunkte zu erwerben sind.
- (2) Es sind insgesamt 18 Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Veranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten

Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen gleich im Sinne von Satz 1 sind.

§ 19 Ausgabe, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 150 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach der Ausgabe über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und mit zwei Kopien abzuliefern. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die oder der zweite Prüfende (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 und 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird im deutschen Notensystem die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine oder einer der Prüfenden die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten analog zu § 13 Abs. 2 gebildet. Die Bachelorarbeit wird jedoch immer mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn mindestens zwei Noten „nicht ausreichend“ (5) sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfung in weiteren Fächern eine Prüfung ablegen (Zusatzfächer). Mit Zusatzfächern

können keine Leistungspunkte erworben werden. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden. Solange für Zusatzfächer separate Prüfungen angeboten werden, müssen Zusatzfächer nicht in Module gegliedert sein.

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte gemäß § 19 erworben wurden.
- (2) Die Gesamtnote im deutschen Notensystem errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul oder zu der Bachelorarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert
- | | |
|--------------------------|----------------|
| (a) bis 1,5 | = sehr gut |
| (b) über 1,5 und bis 2,5 | = gut |
| (c) über 2,5 und bis 3,5 | = befriedigend |
| (d) über 3,5 und bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote gemäß ECTS wird nach dem Bewertungsmaßstab gemäß § 12 Abs. 2 auf der Basis der Gesamtnote im deutschen Notensystem gebildet.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulprüfungen nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 22 Wiederholung der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in diesen Modulen in einem anderen Studiengang an dieser Hochschule oder in diesem oder einem anderen Studiengang an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 20 Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (4) Praktika, das Studium Fundamentale und die berufspraktische Ausbildung können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Gesamtanzahl von Leistungspunkten nach § 18 erwerben kann.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen. Dabei werden sowohl die Noten nach § 12 Abs. 1 als auch die Noten nach § 12 Abs. 2 eingetragen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten Leistungen in Zusatzfächern gemäß § 21 Abs. 2 eingetragen.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die erworbenen Leistungspunkte und die erfolgreich abgeschlossenen Module mit den Noten nach § 12 Abs. 1 und 2 erstellt. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 17. Juni 2009 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 3. Juni 2009.

Dortmund, 22. Juni 2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A: Struktur des Bachelorstudiums Informations- und Kommunikationstechnik

	Modul	Prüfungsform	Credits
1. Semester	Höhere Mathematik I	Modulprüfung	9 Credits
	Grundlagen der Elektrotechnik	Modulprüfung	9 Credits
	Einführung in die Programmierung	Modulprüfung	12 Credits
2. Semester	Höhere Mathematik II	Modulprüfung	9 Credits
	Betriebswirtschaftliche Aspekte der IKT	Modulprüfung	9 Credits
	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung	Modulprüfung	12 Credits
3. Semester	Höhere Mathematik III	Modulprüfung	9 Credits
	Technische Informatik	Modulprüfung	9 Credits
	Technologie und Strukturen digitaler Schaltungen	Modulprüfung	12 Credits
4. Semester	Signale und Systeme	Modulprüfung	9 Credits
	Theoretische Grundlagen der Informationstechnik	Modulprüfung	9 Credits
	1. Wahlpflichtmodul	Modulprüfung oder Teilleistungen	9 Credits
	Wahlpflichtpraktikum 1		3 Credits
5. Semester	Nachrichtentechnik	Modulprüfung	9 Credits
	Kommunikationsnetze	Modulprüfung	9 Credits
	2. Wahlpflichtmodul	Modulprüfung oder Teilleistungen	9 Credits
	Wahlpflichtpraktikum 2		3 Credits
6. Semester	Berufspraktische Ausbildung		13 Credits
	Studium Fundamentale	Modulprüfung	3 Credits
	Abschlussseminar	Modulprüfung	2 Credits
	Bachelorarbeit	Modulprüfung	12 Credits

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Höhere Mathematik 1 4/2/0 9	Höhere Mathematik 2 4/2/0 9	Höhere Mathematik 3 4/2/0 9	Theoretische Grundlagen der Informationstechnik 4/2/0 9	Nachrichtentechnik 4/2/0 9	Studium Fundamentale 3/0/0 3
Grundlagen der Elektrotechnik 4/2/0 9	Algorithmen und Datenstrukturen 4/2/4 12	Technische Informatik 4/2/0 9	Signale und Systeme 4/2/0 9	Kommunikationsnetze 4/2/0 9	Abschlussseminar 60 Stunden 2
Einführung in die Programmierung 4/2/4 12	Betriebswirtschaftl. Aspekte der IKT 4/1/2 9	Technologie und Strukturen digitaler Schaltungen 5/3/0 12	Wahlpflichtmodul 1 4/2/0 9	Wahlpflichtmodul 2 4/2/0 9	Berufspraktische Ausbildung 12 Wochen 13
			Wahlpflichtpraktikum 90 Stunden 3	Wahlpflichtpraktikum 90 Stunden 3	Bachelorarbeit 360 Stunden 12

Pflichtfächer
 Wahlpflichtfächer
 Praktische Ausbildung

Zahlenangaben: links SWS V/Ü/P, rechts ECTS-Punkte